Gemeinde Hohenfels
Landkreis Konstanz

S A T Z U N G
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19. Februar 1975

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges. Bl. S. 235) hat der Gemeinderat am 19. Februar 1975 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Hohenfels erfolgen durch Einrücken im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohenfels.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen des Gemeindeteils Kalkofen und des Gemeindeteils Deutwang über die Form der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Hohenfels, den 19.02.1975

Die obige Satzung entspricht dem derzeit gültigen Satzungsstand vom 19.02.1975.